GEMEINDE SCHACHT-AUDORF

Bebauungsplan Nr. 24
„Königsberger Straße Süd“

Zusammenfassung und Behandlung der Stellungnahmen aus der Öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Stand: Entwurf

(Beteiligungszeitraum 19.10.2015 – 20.11.2015)

Stellungnahmen Seite

1 Landeskriminalamt (Kampfmittelräumdienst) ... 2
2 Archäologisches Landesamt ... 2
3 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Untere Forstbehörde ... 2
4 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Technischer Umweltschutz ... 3
5 Gebäudemanagement Schleswig-Holstein GMSH ... 3
6 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ... 3
7 Wasser- und Schifffahrtsamt Kiel-Holtenau ... 3
8 Eisenbahn-Bundesamt ... 4
9 Deutsche Telekom ... 5
10 Kreis Rendsburg-Eckernförde ... 5
11 Handwerkskammer Flensburg ... 9
12 Industrie- und Handelskammer zu Kiel ... 9
13 Schleswig-Holstein Netz AG, 21.10.2015 ... 9
14 Schleswig-Holstein Netz AG, 30.10.2015 ... 9
15 Amt Hüttener Berge ... 10
16 Stadt Büdelsdorf ... 10

Verfasser:

AC PLANERGRUPPE

STADTPLANER | ARCHITEKTEN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Burg 7A | 25524 Itzehoe
Fon 04821.682.80 | Fax 04821.682.81
post@ac-planergruppe.de
www.ac-planergruppe.de

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Torsten Schibisch
Dipl.-Ing. Evelyn Peters

NR	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE
1	**Landeskriminalamt (Kampfmittelräumdienst)** **Az: 2015-B-259 vom 17.11.2015**	
1.1	Hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt. Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind. Die Gemeinde Schacht-Audorf liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet. Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden (...).	Kenntnisnahme.
2	**Archäologisches Landesamt** **Az: bplan24-Schacht-Audorf-RE vom 20.10.2015**	
2.1	Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planungen feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu. Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder der in dem Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.	Kenntnisnahme Die Begründung beinhaltet bereits einen entsprechenden Hinweis.
3	**Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Untere Forstbehörde** **Az: 74.14.22 vom 19.10.2015**	
3.1	(...) keine Anregungen oder Bedenken	Kenntnisnahme.

NR	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE
4	**Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Technischer Umweltschutz Az: Id/7515 vom 22.10.2015**	
4.1	(...) werden hinsichtlich der von hier zu vertretenden immissionsrechtlichen Belange keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	Kenntnisnahme.
5	**Gebäudemanagement Schleswig-Holstein GMSH Az: 2713.21 vom 29.10.2015**	
5.1	(...) keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.	Kenntnisnahme.
6	**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Az: Infra I 3 – 35-60-00 vom 20.10.2015**	
6.1	Der Standort der o.a. Maßnahme befindet sich im Bauschutzbereich des militärischen Flugplatzes Hohn. Es wird aus Flugsicherungsbelangen dem Bauvorhaben bei Ein- und Zweifamilienhäuser zugestimmt. Die Bauhöhen nach § 12 LuftVG sind einzuhalten. Sollte es bei zukünftigen Bauvorhaben zum Einsatz von Kränen kommen, sind diese gesondert zur Prüfung und Bewertung beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn einzureichen. Einen Antrag auf Genehmigung Kraneinsatz habe ich Ihnen beigelegt, den Sie bitte den Bauherren zur Verfügung stellen. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass es aufgrund der Nähe zum Flugplatz zu Einschränkungen in der Kranhöhe kommen kann.	Kenntnisnahme.
6.2	Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden. Bei Änderung der Bauhöhe, des Bautyps oder der Standortkoordinaten ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.	Kenntnisnahme.
7	**Wasser- und Schifffahrtsamt Kiel-Holtenau Az: 3114SB3-213.2-303-NOK/38-24 vom 19.11.2015**	
7.1	Zunächst möchte ich mich dafür bedanken, dass Sie in Abschnitt 11.5 auf die Anzeigepflichten bei Änderungen von Einleitungen in den Nord-Ostsee-Kanal ausdrücklich hingewiesen haben.	Kenntnisnahme.
7.2	Ergänzend zu meiner Stellungnahme vom 25.06.2015 • weise ich darauf hin, dass die Kompensations-	Berücksichtigung Die Fläche „Am Brook“ wird nicht mehr für die Neuanlage von Feldgehölzen herangezogen. Die

NR	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE
	fläche „Am Brook“ im Trassenverlauf meiner Richtfunkstrecke liegt. Die bestehende Richtfunkstrecke wird für die Signalübertragung von sicherheitsrelevanten Daten für die Verkehrssicherung des NOK verwendet. Die Richtfunkstrecke ist von bedeutender Wichtigkeit. An das System werden für die Gewährleistung der Sicherheit sehr hohe Anforderungen, insbesondere an die Verfügbarkeit gestellt. Die Verfügbarkeit wird durch „Einbauten“ jeglicher Art im Wellen-Ausbreitungsbereich gestört. Für die Kompensationsfläche im Bereich des Trassenkorridors darf der Bewuchs deshalb eine Höhe von 35 m ü NN nicht überschreiten. Durch Auswahl der Gehölze und / oder ggf. spätere Gehölzpflegemaßnahmen zu Lasen des Verantwortlichen dieser Anpflanzung – ist die maximal zulässige Höhe von 35 m ü NN sicherzustellen.	Kompensationsmaßnahme Feldgehölz, die vorgesehen war, wird auf einer anderen gemeindlichen Fläche umgesetzt.
7.3	• weise ich darauf hin, dass neben den Einleitungen über die ggf. vorhandene Kanalisation auch bei indirekten Einleitungen über Bäche, Gräben oder ähnliches meine Belange betroffen sein können. Zumeist ist davon auszugehen, dass diese Einleitungen letztlich im Nord-Ostsee-Kanal eingeleitet werden. Durch die zusätzliche Beaufschlagung des Vorfluters ändert sich damit die entsprechende Einleitung in den Nord-Ostsee-Kanal. Auch diese bedarf der Anzeige mit entsprechenden Nachweisen.	Kenntnisnahme. Zum entsprechenden Zeitpunkt wird eine Anzeige beim zuständigen Wasser- und Schifffahrtsamt eingereicht.
	Wasser- und Schifffahrtsamt Kiel-Holtenau ***Az: 3114SB9-213.2-303-NOK/38-24 vom 25.06.2015***	***Vorschlag zur Behandlung***
	Durch das Vorhaben bin ich in der Wahrnehmung meiner Aufgaben nicht betroffen, sofern keine zusätzlichen Einleitungsmengen (Niederschlag oder Schmutzwasser) direkt oder indirekt in den Nord-Ostsee-Kanal eingeleitet werden.	*Kenntnisnahme.* *Das Entwässerungskonzept sieht vor, dass unbelastetes Oberflächenwasser auf den Wohnungsbaugrundstücken zur Versickerung gebracht wird, wo die Bodenverhältnisse dafür geeignet sind. Auf den Wohnungsbaugrundstücken, wo keine Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser möglich ist, muss das jeweilige Grundstück an die öffentliche Regenwasserkanalisation angeschlossen werden.* *Die Schmutzwasserentwässerung erfolgt über einen Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation.*
	In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Anzeigepflichten, die sich aus § 31 Bundeswasserstraßengesetz ergeben.	*Änderungen von Einleitungen in den Nord-Ostsee-Kanal werden im Rahmen der Erschließungsplanung dem Wasser- und Schifffahrtsamt detailliert angezeigt.*
8	**Eisenbahn-Bundesamt** **Az: 57140-571pt/009-2015#186 vom 02.11.2015**	
8.1	(...). Das Plangebiet des BP 24 befindet sich in einer so ausreichenden Entfernung zu den Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes, dass seitens des Eisenbahn-Bundesamtes keine Bedenken bestehen. Eine weitere Beteiligung wird nicht gewünscht.	Kenntnisnahme.

NR	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE
9	**Deutsche Telekom** **Az: PTI 11, Asmus Remmer; 4331/582/15 vom 27.10.2015**	
9.1	Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 2 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung im Rahmen der Erschließungsplanung.
10	**Kreis Rendsburg-Eckernförde** **19.11.2015**	
10.1	Durch die vorliegende Planung sollen ca. 38 Wohnbaugrundstücke geschaffen werden. Durch die Zulässigkeit von Einzel- und Doppelhäusern ohne weitere Einschränkungen kann davon ausgegangen werden, dass die Voraussetzung für die Errichtung von eventuell 50 Wohneinheiten geschaffen werden. Trotz der Lage der Fläche in Anbindung an den bestehenden Siedlungszusammenhang, der Aktualisierung der Erhebung der Innenentwicklungspotenziale sowie den interkommunalen Abstimmungen im Rahmen der derzeitigen Fortschreibung der Gebietsentwicklungsplanung für den Stadt- und Umlandbereich Rendsburg genügt die Begründung für die Ausweisung neuer Wohnbauflächen in dem vorliegenden Ausmaß den hieran zu stellenden Anforderungen noch nicht.	Kenntnisnahme.
10.2	So beziehen sich die bislang betrachteten Potenziale der Innenentwicklung lediglich auf bislang unbebaute Flächen. Unklar ist dagegen, auf welche Weise die Gemeinde Schacht-Audorf auch andere Potenziale der Innenentwicklung wie die Nachnutzung gewerblicher oder landwirtschaftlicher Betriebe sowie vorhandener Leerstände be-	Kenntnisnahme. Es wird auf die interkommunale Zusammenarbeit im Rahmen des GEP Rendsburg verwiesen (vgl. Landesentwicklungsplan Kapitel 2.5.2, Absatz 6), in dem die Gemeinde Schacht-Audorf vertreten ist. Der Vorstand der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg AÖR hat

NR	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE
	trachtet hat. Bei einem Innenentwicklungspotenzial von ca. 50 Wohneinheiten in den Potenzialkategorien A + B sowie einem zusätzlichen Wohnungsleerstand von 48 Wohnungen gemäß Zensus 2011, besitzt die Gemeinde erhebliche Potenziale der Innenentwicklung.	in seiner Sitzung am 19.08.15 festgestellt, dass die geplante Entwicklung des B-Plans Nr. 24 im Einklang zum geltenden Entwicklungsplan steht. Die Gemeinde Schacht-Audorf hat sich zudem über einen längeren Zeitraum mit dem Thema der Innenentwicklung auseinandergesetzt. Sie hat in Ihrer Innenentwicklungspotenzialanalyse (*GEP Rendsburg, Innenentwicklungspotenziale, Teilbericht, 002-04 Schacht-Audorf, 27.06.2011*) sämtliche für den Wohnungsbau geeigneten Flächen im städtebaulichen Innenbereich sowie sonstige für den Wohnungsbau planungsrechtlich gesicherten Flächen untersucht, darunter befinden sich auch Hofstellen und andere betriebliche Flächenpotenziale, sofern diese nach ihrer rechtskräftigen Ausweisung für den Wohnungsbau zur Verfügung stehen würden (also keine GE, GEe, GI, Gemeinbedarfsflächen, SO, Grünflächen, etc.). Die Innenentwicklungspotenziale der Gemeinde Schacht-Audorf wurden im Jahr 2015 in 2 weiteren Begutachtungen aktualisiert (*GEP-Entwicklungsplan - Fortschreibung; Stand: Januar 2015 / akstadt-art - Aktualisierung im Rahmen der FNP-Neuaufstellung; Stand: November 2015*). Es verbleiben mit Stand November 2015 20 WE in der Kategorie A und 84 WE in der Kategorie B. Die Aktualisierungen werden voraussichtlich im Frühjahr 2016 von der Gemeinde Schacht-Audorf beschlossen, anschließend folgt i.d.R. der Beschluss des GEP. Da die Potenzialflächen sich jedoch vereinzelt über das gesamte Gemeindegebiet verteilen und zudem durch vielschichtige Realisierungshemmnisse geprägt sind, ist es aus gemeindlicher Sicht erforderlich, die Flächen des Plangeltungsbereichs des B-Plans Nr. 24 als künftiges Siedlungsgebiet auszuweisen, um den Bedarf an Wohnbauflächen der Gemeinde zu decken. In der GEP-Fortschreibung *„Aufstellung und Berechnung der Entwicklungsflächen“* (Stand: April 2015) wurde weiterhin für den Zeitraum 2016 - 25 angenommen, dass im Rahmen der Innenentwicklung ca. 4 WE pro Jahr entwickelt werden (das entspricht ca. 40 WE für diesen Zeitraum). Dies dokumentiert den Willen der Gemeinde und des GEP-Rendsburg, die ermittelten Innenentwicklungspotenzialflächen, so weit wie möglich, umzusetzen. Zum bestehenden Leerstand ist anzumerken, dass ein funktionierender Wohnungsmarkt einen Bestand an kurzfristig leer stehenden Wohnungen (sogenannte Mobilitätsreserve), die Quote beträgt jährlich 2,5 % des Bestandes.
10.3	Hinzu kommt, dass die Notwendigkeit einer Planung im Hinblick auf die künftigen Veränderungen im Zuge des demografischen Wandels nicht mit der pauschalen Aussage eines Bedarfs an Wohnbaufläche begründet werden sollte. Der konkrete	Berücksichtigung. Aus der GEP-Fortschreibung *„Mengengerüst zur Fortschreibung des Flächen-Entwicklungsplanes 2015-2025“ (Stand: Mai 2015)* wird für die Gemeinde Schacht-Audorf für den Zeitraum 2011 -

NR	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE
	Bedarf nach Wohnungen im Einfamilienhaussegment sollte aus der Analyse der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung begründet werden. Ergibt sich ein entsprechender Bedarf nicht, ist das Angebotssegment zu ändern bzw. die Fläche zu reduzieren.	2025 ein Bevölkerungsrückgang von ca. 170 - 180 EW (ca. -3,8%) prognostiziert. Für das Gebiet der GEP wird ebenfalls ein Bevölkerungsrückgang von 2.592 Personen (-3,7%) prognostiziert. Daraus ist eine ungefähr parallel laufende Entwicklung von Gemeinde und GEP-Gebiet ersichtlich. In einer Neuberechnung des Wohnbaulandbedarfs 2014 - 25 für das Gebiet des GEP wird ein Wohnungsneubaubedarf von 1.615 WE (entspricht ca. 4,6% des Wohnungsbestands von 2009) errechnet (v.a. aufgrund von Ersatzbedarfen und Mobilitätsreserven). Unter der Annahme einer weiterhin parallelen Entwicklung von Gemeinde und GEP-Gebiet errechnet sich für die Gemeinde Schacht-Audorf ein Neubaubedarf von ca. 100 WE für den Zeitraum 2014 - 2025. Dies untermauert die gemeindliche Einschätzung nach neuen Wohnbauflächen. Zudem verzeichnet die Gemeinde während des Aufstellungsverfahrens zum B-Plan Nr. 24 eine große Nachfrage nach Baugrundstücken, dabei übersteigt die Anzahl der Interessenten die Zahl der geplanten Grundstücke im B-Plangebiet.
10.4	Die auf Seite 41 des Umweltberichtes dargestellte Ausgleichsfläche ist in der sich im Verfahren befindlichen Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde als „Wohnbauliche Potenzialfläche der 2. Priorität nach SUK (2016)“ dargestellt. Der planerische Widerspruch ist zu prüfen, insbesondere da Ausgleichsflächen dauerhaft zu erhalten und zu sichern sind. Der Nachweis über die Flächen für den zu erbringenden Ausgleich muss spätestens zum Satzungsbeschluss erfolgen. Entsprechende vertragliche Vereinbarungen sind den Ausfertigungen des Bebauungsplans beizufügen.	Berücksichtigung. Die im Umweltbericht dargestellte Ausgleichsfläche „ Am Brook“ wird nicht mehr für die Kompensationsmaßnahmen herangezogen. Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen werden zum Teil auf einer anderen gemeindeeigenen Fläche umgesetzt. Der nachzuweisende Knickersatz wird über ein Ökokonto abgedeckt. Es wird eine erneute eingeschränkte Beteiligung und eine öffentliche Auslegung mit dem aktualisierten Ausgleichskonzept erfolgen.
10.5	Die Erschließung und städtebauliche Anordnung sowie die Begründung der textlichen Festsetzungen sind in sich schlüssig aufbereitet. Ich bitte dennoch um Beachtung folgender redaktioneller Hinweise:	Kenntnisnahme.
	• Die mit der Zweckbestimmung „Elektrizität, Trafo-Station“ gekennzeichnete Fläche sollte gemäß ihrer zukünftigen Nutzung nicht als öffentliche Grünfläche sondern als Fläche für Versorgungsanlage gemäß Nr. 7 PlanZV gekennzeichnet sein.	Tlw. Berücksichtigung. Da zum jetzigen Zeitpunkt der genaue Standort der Trafo-Station nicht bekannt ist, dokumentiert das Planzeichensymbol an dieser Stelle den derzeit beabsichtigten Standort, eine flächenhafte Festsetzung ist nicht erforderlich.
	• In der Planausfertigung ist auf die Lesbarkeit der Darstellungen zu achten. In der vorliegenden verkleinerten Ausfertigung sind insbesondere die möglichen Grundstücksparzellierungen kaum erkennbar.	Die Lesbarkeit der Planzeichnung (mögliche Parzellierung, Flurstücksnummern, etc.) wird verbessert.
	• In der Planausfertigung ist zudem die Lesbarkeit der bestehenden Flurstücke sicherzustellen. In der vorliegenden verkleinerten Ausfertigung liegen diese teilweise in der Zeichenreihenfolge hinter anderen Festsetzungen, so	

NR	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE
	dass die Flurstücksnummern nicht lesbar sind. Gebäudebestand, Flurstücksgrenzen und -nummern sind als Darstellungen ohne Normcharakter auch in die Legende aufzunehmen.	
	• Zur Eindeutigkeit der Abgrenzung zwischen privater und öffentlicher Grünfläche im Zentrum des Plangebietes sollten zwei unterschiedliche Grüntöne oder alternativ das Planzeichen „Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen“ gemäß Nr. 15.5 PlanZV verwendet werden.	Die Eindeutigkeit der Abgrenzung zwischen privater und öffentlicher Grünfläche wird in der Planzeichnung verdeutlicht.
	• Zur Eindeutigkeit sollten die Nachtzone 2 und der Teilbereich 2 gemäß Ziffer 3.1 der textlichen Festsetzungen auch in die Planzeichnung übernommen werden.	Die Darstellung der Nachtzone 2 und des Teilbereichs 2 wird redaktionell in der Planzeichnung ergänzt.
	• Gemäß Kapitel 6.2 der textlichen Begründung dürfen Zufahrten und Stellplätze in den Vorzonen (Bereich zwischen Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie) lediglich ausnahmsweise errichtet werden. Die Aussage sollte dahingehend angepasst werden, dass diese Anlagen allgemein zulässig sind. Ansonsten bestünde ein Widerspruch zu der entsprechenden textlichen Festsetzung Nr. 1.2, Satz 2.	Die Begründung wird in diesem Punkt entsprechend angepasst.
10.6	**Fachdienst Umwelt (untere Naturschutzbehörde)**	
	Es ist eine genauere, standortbezogene Auswahl der Gehölzarten anzugeben. Eine Entwicklungspflege ist vorzusehen einschließlich des späteren Abbaus des Zauns.	Berücksichtigung Die Begründung wird um eine Pflanzenliste ergänzt. Eine Entwicklungspflege ist bereits in der Maßnahmenbeschreibung der Neuanlage von Feldgehölzen enthalten.
	Die diversen fachgerecht durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen müssen spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplans hergestellt werden und sind dann dauerhaft zu erhalten. Es erfolgt eine Eintragung in das Kompensationsflächenkataster des Kreises. Es ist die Fertigstellung anzuzeigen, und es ist eine Abnahme erforderlich.	Berücksichtigung Die Gemeinde wird die Kompensationsmaßnahmen umgehend umsetzen. Es wird zu gegebener Zeit die Fertigstellung angezeigt und ein Abnahmetermin vereinbart.
	Mit Inkrafttreten der Satzung ist der vollständige Nachweis des Erwerbs aus den genannten Ökokonten zu führen.	Berücksichtigung Die Verträge für den Erwerb der Ökopunkte zum Ausgleich der Eingriffe liegen unterschrieben beim Satzungsbeschluss vor.
10.7	**Fachdienst Umwelt (untere Wasserbehörde, Gewässeraufsicht)**	
	Sofern eine Versickerung des Oberflächenwassers auf den Grundstücken erfolgen soll, ist ein Abwasserbeseitigungskonzept aufzustellen und von der Unteren Wasserbehörde genehmigen zu lassen.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung im Rahmen der Baugenehmigungsplanung.
10.8	**Fachdienst Umwelt (untere Bodenschutzbehörde)**	
	Die Stellungnahme vom 10.07.2015 hat weiterhin Bestand.	Kenntnisnahme.

NR	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE
	Fachdienst Umwelt (untere Bodenschutzbehörde) 10.07.2015	***Vorschlag zur Behandlung***
	Es bestehen unter Beachtung der nachfolgenden Auflagen keine Bedenken gegen die vorgesehene Planung:	
	- Bei zusammenhängenden Bauvorhaben mit einer Fläche von > 2.500 qm ist ein Bodenmanagementkonzept zu erstellen und der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde zur .Abstimmung vorzulegen.	*Kenntnisnahme und Berücksichtigung im Rahmen der Erschließungsplanung.*
	- Humoser Oberboden ist nach § 202 BauGB und §§ 1,4 BBodSchG zu behandeln.	
	- Der Einsatz von Baumaschinen (hier die Nutzung unbefestigter Flächen) ist auf das notwendige Maß zu reduzieren um irreversiblen Bodenverdichtungen vorzubeugen.	
	- Ausgehobene Bodenmassen sind nach Bodenschichtung getrennt zu lagern und bei einem Wiedereinbau profilgerecht zu verfüllen. Nicht wieder verbauter humoser Oberboden ist gemäß § 202 BauGB und §§ 1,4 BBodSchG in geeigneter Weise wieder zu verwerten.	
	- Der Versiegelungsgrad von Bodenflächen ist auf das absolut Notwendige zu minimieren. Hierzu sind: 1. Zuwegungen und Stellflächen für PKW auf Privatgrundstücken wasserdurchlässig auszubilden und 2. Terrassenflächen wasserdurchlässig auszubilden.	*Berücksichtigung im Text-Teil B.*
	Innerhalb des Plangeltungsbereichs befinden sich nach heutigem Kenntnisstand keine Altablagerungen und keine Altstandorte.	*Kenntnisnahme.*
	Sollten bei der Bauausführung organoleptisch auffällige Bodenbereiche angetroffen werden, ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises umgehend zu informieren.	*Kenntnisnahme und Berücksichtigung im Rahmen der Erschließungsplanung.*
11	**Handwerkskammer Flensburg 21.10.2015**	
11.1	Anregungen und Bedenken werden nicht vorgebracht.	Kenntnisnahme.
12	**Industrie- und Handelskammer zu Kiel 22.10.2015**	
12.1	Gegen das oben genannte Planverfahren erhebt die IHK zu Kiel keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
13	**Schleswig-Holstein Netz AG, 21.10.2015**	
13.1	Wir verweisen auf unsere Anmerkungen unseres Schreibens vom 08.07.2015, die weiterhin Bestand haben.	Kenntnisnahme.
14	**Schleswig-Holstein Netz AG, 30.10.2015**	
14.1	(...) aus Ihren Planunterlagen ist ersichtlich, dass ein Trafostationsplatz berücksichtigt wurde. Unser Schreiben vom 8. Juli hat weiterhin Bestand.	Kenntnisnahme.

NR	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE
	Schleswig-Holstein Netz AG ***08.07.2015***	***Vorschlag zur Behandlung***
	Aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken bestehen, sofern bei der Baumaßnahme unsere Versorgungsleitungen berücksichtigt werden. Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie unter: leitungsauskunft@sh-netz.com.	*Eine Leitungsauskunft zu den bestehenden Versorgungsleitungen wurde gestellt, die entsprechenden Pläne wurden bereitgestellt und an den Vorhabenträger weitergeleitet. Die Leitungen werden im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.* *Vorhandene Leitungen innerhalb des Plangeltungsbereichs befinden sich im Bereich des Wendehammers Breslauer Straße (Gasmitteldruckleitung) sowie im westlichen Teilbereich des Plangebiets (inaktive Mittelspannungsleitung - 20 kV -).*
	Die Anpflanzung von Bäumen im Bereich unserer Leitungstrassen bitten wir mit uns abzustimmen, um später Schäden an unseren Versorgungsleitungen und damit Versorgungsstörungen zu vermeiden. Das direkte Bepflanzen von Energietrassen sollte grundsätzlich vermieden werden. *Wir geben nur dann unsere Zustimmung zum Anpflanzen von Bäumen im Bereich von Versorgungsleitungen, wenn etwa durch Schutzmaßnahmen sichergestellt wird, dass jede Gefährdung der Versorgungsleitung ausgeschlossen ist. Die Kosten der Schutzmaßnahmen haben, soweit nicht anders vereinbart, die Veranlassenden der Bepflanzung zu tragen.* *Damit es bei der Erschließung dieses Bebauungsgebietes nicht zu unnötigen Bauverzögerungen kommt, möchten wir die für unsere Versorgungsleitungen erforderlichen Leistungen für Tiefbau und Verlegung in die Gesamtausschreibung des Bauvorhabens integrieren.* *Hierfür bitten wir um Nennung Ihres Ansprechpartners (z.B. Planungsbüro) rechtzeitig vor Ausschreibungsbeginn.* *Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass für den Ausbau des Versorgungsnetzes innerhalb des Bebauungsplanes ein Zeitraum von 3 Monaten benötigt wird und bitten daher um entsprechende Abstimmung für die Baudurchführung.*	*Kenntnisnahme.*
	Die elektrische Energieversorgung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. ??? werden wir von einer Trafo-Station aus durchführen, die wir im Zuge der Erschließung des Baugebiets erstellen werden. *Für den geplanten Stationsstandort benötigen wir eine Fläche von mindestens 3m x 5m. Wir schlagen vor, das Grundstück separat zu vermessen und im Gemeindeeigentum zu belassen. Zu einem späteren Zeitpunkt werden wir die Eintragung einer Grunddienstbarkeit für die Fläche, die uns kostenlos zur Verfügung gestellt werden muss, beantragen.*	*Berücksichtigung.* *Innerhalb der öffentlichen Grünflächen wird eine Fläche für eine Trafostation vorgesehen.*
15	**Amt Hüttener Berge** **Az: 621.41 / IIIb4 / 201389 vom 22.10.2015**	
15.1	Seitens der Gemeinde Borgstedt werden keine Anregungen vorgetragen.	Kenntnisnahme.
16	**Stadt Büdelsdorf** **20.11.2015**	
16.1	(...) keine Anregungen	Kenntnisnahme.